

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **131. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten

Die Kommission muss entsprechend der Richtlinie 2010/30/EU delegierte Rechtsakte zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte erlassen, wenn diese Produkte ein erhebliches Potenzial zur Einsparung von Energie und große Unterschiede in den Leistungsniveaus bei gleichwertigen Funktionen aufweisen. Aus diesem Grund wurde am 26. September 2012 im Amtsblatt L 258 der Europäischen Union die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 "zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten" veröffentlicht.

Auf elektrische Lampen entfällt ein wesentlicher Teil des Gesamtstromverbrauchs in der Europäischen Union. Über die bereits erzielten Energieeffizienzsteigerungen hinaus besteht ein erhebliches Potenzial für die weitere Verringerung des Energieverbrauchs von elektrischen Lampen. Durch die jetzt veröffentlichte Verordnung werden neue Bestimmungen festgelegt, um den Lieferanten durch das Energieetikett dynamische Anreize dafür zu bieten, die Energieeffizienz elektrischer Lampen weiter zu verbessern und die Marktumstellung auf energieeffiziente Technologien zu beschleunigen.

Die noch bis zum 1. September 2013 gültige Richtlinie 98/11/EG ist auf bestimmte Technologien innerhalb der Kategorie der Haushaltslampen beschränkt. Damit das Etikett aber auch zur Verbesserung der Energieeffizienz anderer Lampentechnologien verwendet werden kann, sollen zukünftig auch Lampen mit gebündeltem Licht, Niedrigstvoltlampen, Leuchtdioden und Lampen, die überwiegend für professionelle Beleuchtungszwecke verwendet werden (z. B. Hochdruckentladungslampen), in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 fallen.

Leuchten werden oftmals mit eingebauten oder mitgelieferten Lampen verkauft. Ergänzend zu den Anforderungen für Lampen soll die Verordnung auch dafür sorgen, dass die Verbraucher über die Kompatibilität einer Leuchte mit Energiesparlampen und über die Energieeffizienz der zur Leuchte gehörenden Lampe informiert werden.

Der Anwendungsbereich der Verordnung

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird in Artikel 1 folgendermaßen definiert:

"Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) In dieser Verordnung werden Anforderungen an die Kennzeichnung von elektrischen Lampen sowie an die Bereitstellung ergänzender Produktinformationen zu elektrischen Lampen festgelegt, z. B. für

- a) Glühlampen,*
- b) Leuchtstofflampen,*
- c) Hochdruckentladungslampen,*
- d) LED-Lampen und LED-Module.*

In dieser Verordnung werden außerdem Anforderungen an die Kennzeichnung von Leuchten festgelegt, die für den Betrieb solcher Lampen ausgelegt sind und an Endnutzer vermarktet werden, auch wenn sie in andere Produkte eingebaut sind, die für die Erfüllung ihres primären Zwecks nicht auf die Zufuhr von Energie angewiesen sind (z. B. Möbel)."

Im Gegensatz zu den Lampen, die auch bei einer professionellen Anwendung von der Verordnung erfasst werden, erfasst die Verordnung nur Leuchten, die für die Verwendung durch Endnutzer vorgesehen sind. Die Verordnung gilt zu dem auch für Leuchten, die z. B. in Bilderrahmen integriert werden oder zur Ausleuchtung des Innenraumes von Schränken gelten.

Wie bei allen Richtlinien und Verordnungen gibt es auch von dieser Verordnung Ausnahmen. Die Verordnung gilt demnach nicht für:

- Lampen und LED-Module mit einem Lichtstrom von unter 30 Lumen,
- batteriebetriebene Lampen und LED-Module,
- Lampen und LED-Module, deren primärer Zweck nicht die Beleuchtung ist. Darunter fallen z. B. Lampen für:
 - das Aussenden von Licht als Agens in chemischen oder biologischen Prozessen (z. B. für die Polymerisation oder Tierpflege),
 - die Bildaufnahme und die Bildprojektion,
 - die Wärmeerzeugung und
 - die Signalgebung (z. B. Lampen für die Flugplatzbefeuerung).

Ausnahme: Diese Lampen und LED-Module sind von der Verordnung nicht ausgenommen, wenn sie (auch) für Beleuchtungszwecke vermarktet werden.

- Lampen und LED-Module, die als Teil einer Leuchte vermarktet werden und nicht dafür bestimmt sind, vom Endnutzer entfernt zu werden oder deren primärer Zweck nicht die Beleuchtung ist.).
Ausnahme: Diese Lampen und LED-Module sind nicht von der Verordnung ausgenommen, wenn sie ausgestellt oder dem Endnutzer getrennt (z. B. als Ersatzteile) zum Kauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden.
- Lampen und LED-Module, die nicht die Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie und ihrer Verordnungen (d. h. Durchführungsmaßnahmen) erfüllen, soweit diese Anforderungen ab 2013 und 2014 angewendet werden müssen.
- Leuchten, die für den ausschließlichen Betrieb mit den o. g. Lampen und LED-Modulen ausgelegt sind.

Pflichten der Lieferanten und Händler

Auf die Lieferanten von Lampen und Leuchten kommen gemäß der Verordnung im Wesentlichen folgende Aufgaben zu:

- Sie müssen ein Produktdatenblatt und die technischen Unterlagen erstellen. Die technischen Unterlagen müssen den Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
- In technischem Werbematerial, in der Werbung sowie in allen offiziellen Preis- oder Ausschreibungsangeboten muss die Energieeffizienzklasse angegeben werden, sofern energiebezogene Informationen oder Preisinformationen genannt werden.
- Wenn die Lampe über den Handel vertrieben wird, dann muss auf der Verpackung die Energieeffizienzklasse und die Leistung angegeben werden. Im Fall von Leuchten können die Angaben ggf. auch anders (z. B. durch einen Beipackzettel) erfolgen.

Händler müssen dafür sorgen, dass diese Angaben in ihrer eigenen Werbung ebenfalls enthalten sind. An oder in der Nähe von Ausstellungsstücken muss darüber hinaus ein Schild bzw. Etikett angebracht werden, auf dem die Angaben zur Energieeffizienz enthalten sind.

Die Standardgröße und die Angaben über die Mindestabmessungen des Etiketts werden in Anhang I der Verordnung genannt. Wird das Etikett verkleinert oder vergrößert, so müssen in jedem Fall die Proportionen erhalten bleiben.

Messung der Energieeffizienz

Die Angaben zur Energieeffizienz müssen durch zuverlässige, genaue und reproduzierbare Messverfahren ermittelt werden. Die Messverfahren müssen dem anerkannten Stand der Messtechnik gemäß Anhang V der Verordnung genügen. Das in Anhang V der Verordnung genannte Messverfahren muss auch von den Marktaufsichtsbehörden verwendet werden, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Messungen durchführen müssen.

Bei einer Prüfung prüfen die Behörden ein Los von mindestens 20 Lampen desselben Modells und desselben Herstellers. Die Lampen sollen nach Möglichkeit zu gleichen Anteilen aus vier nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Quellen stammen. Wenn der Energieeffizienzindex der Lampe bzw. des Lampenmodells seiner angegebenen Energieeffizienzklasse entspricht, wird angenommen, dass das Lampenmodell die Anforderungen erfüllt. Dabei dürfen die Durchschnittsergebnisse des Loses nicht um mehr als 10 % von den Grenzwerten, Schwellenwerten oder angegebenen Werten (einschließlich Energieeffizienzindex) abweichen. Andernfalls wird angenommen, dass das Lampenmodell die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllt.

Bei der Überprüfung von Leuchten verhält sich das Ganze etwas anders. Von einer Leuchte wird angenommen, dass sie die Anforderungen der Verordnung erfüllt, wenn ihr die geforderten Produktinformationen beigelegt sind und wenn sie mit den herstellerseitig vorgesehenen Lampen auch tatsächlich kompatibel ist.

Energieeffizienzklassen und Energieeffizienzindex

Die Verordnung sieht insgesamt sieben Energieeffizienzklassen von "E" (geringste Effizienz) bis A++ (höchste Effizienz) vor. Die Energieeffizienzklasse von Lampen wird dabei auf der Grundlage ihres Energieeffizienzindex (EEI) ermittelt. Die genaue Zuordnung zwischen der Energieeffizienzklasse und dem Energieeffizienzindex wird in Anhang VI der

Verordnung festgelegt.

Der Energieeffizienzindex selbst sowie der Energieverbrauch müssen berechnet werden. Das genaue Berechnungsverfahren wird in Anhang VII der Verordnung beschrieben.

Fristen und Übergangsbestimmungen

Für die Umsetzung der Verordnung gelten folgende Fristen:

- Die Verordnung ist am 16. Oktober 2012 in Kraft getreten.
- Die noch gültige Richtlinie 98/11/EG wird mit Wirkung vom 1. September 2013 aufgehoben.
- Die Verordnung muss ab dem 1. September 2013 angewendet werden, wobei es folgende Ausnahmen gibt:
 - Die Pflichten der Lieferanten und Händler hinsichtlich der Leuchten für Endnutzer (Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung) gelten nicht vor dem 1. März 2014.
 - Einige Anforderungen an das Werbematerial (Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c bis d und Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung) gelten nicht für gedruckte Werbung und gedrucktes technisches Werbematerial, welche(s) vor dem 1. März 2014 veröffentlicht wird.
 - Die in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 98/11/EG genannten Lampen, die vor dem 1. September 2013 in Verkehr gebracht werden, müssen die Bestimmungen der Richtlinie 98/11/EG einhalten.
 - Bei den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 98/11/EG genannten Lampen, die bereits den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen und vor dem 1. September 2013 in Verkehr gebracht werden, wird davon ausgegangen, dass sie auch den Anforderungen der Richtlinie 98/11/EG entsprechen. Das Gleiche gilt beim Verkauf, der Vermietung oder dem Mietkauf solcher Lampen.

AKTUELLES

Änderung der Richtlinie über Schiffsausrüstung

Am 10. November 2012 wurde die Änderung der Richtlinie 96/98/EG im Amtsblatt L 312 der Europäischen Union veröffentlicht. Durch die jetzt veröffentlichte Richtlinie 2012/32/EU werden die Anhänge der Richtlinie 96/98/EG umfassend geändert.

Die Richtlinie 2012/32/EU muss ab dem 30. November 2013 zwingend angewendet werden.

Richtlinie zur Energieeffizienz veröffentlicht

Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 8./9. März 2007 beschlossen, dass die Energieeffizienz in der Union gesteigert werden muss, um das Ziel — nämlich Einsparungen beim Primärenergieverbrauch der EU bis 2020 um 20 % — zu erreichen. Dieses Ziel ist derzeit gefährdet. Aus diesem Grund wurde daher am 14. November 2012 die:

Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Durch die jetzt veröffentlichte Richtlinie werden unter anderem die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und die Richtlinie 2010/30/EU über die Energieeffizienzzeichnung elektrisch betriebener Produkte geändert.

Die Richtlinie muss ab dem 5. Juni 2014 angewendet werden.

Normungsverordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht

Die europäische Normung wird durch einen spezifischen Rechtsrahmen aus drei verschiedenen Rechtsakten geregelt:

- der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften,
- dem Beschluss Nr. 1673/2006/EG über die Finanzierung der Europäischen Normung sowie
- dem Beschluss 87/95/EWG über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation.

Der derzeitige Rechtsrahmen entspricht jedoch nicht mehr den Entwicklungen in der europäischen Normung während der letzten Jahrzehnte. Aus diesem Grund wurde jetzt die Normungsverordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht. Durch die Verordnung soll die europäische Normung vereinfacht und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Das gilt insbesondere für die Zunahme der Entwicklung von Normen für Dienstleistungen und von sonstigen Dokumenten der Normung, die nicht in die Kategorie der klassischen Normen fallen. Die Verordnung enthält dazu Vorschriften für die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Normungsorganisationen, den nationalen Normungsorganisationen, den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Durch die Verordnung werden außerdem folgende Richtlinien geändert:

- 89/686/EWG (PSA-Richtlinie)
- 93/15/EWG (Richtlinie über Explosivstoffe für zivile Zwecke)
- 94/9/EG (ATEX-Richtlinie)
- 94/25/EG (Sportboote-Richtlinie)
- 95/16/EG (Aufzugs-Richtlinie)
- 97/23/EG (Druckgeräte-Richtlinie)
- 98/34/EG (Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften)
- 2004/22/EG (Messgeräte-Richtlinie)
- 2007/23/EG (Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände)
- 2009/23/EG (Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen)
- 2009/105/EG (Druckbehälter-Richtlinie)

Die Normungsverordnung gilt ab dem 1. Januar 2013.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

- Richtlinie Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Entwurf Oktober 2012 (Notifizierungs-Nr. 2012/0617/D - B20)

Die Richtlinie gilt für die Nachweise der Standsicherheit des Turmes und der Gründung von Windenergieanlagen und regelt deren Inspektion und Wartung. Die Beurteilung der Maschine selbst ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

Die Richtlinie "Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheit für Turm und Gründung" gibt unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Normung den derzeitigen Stand der Technik wieder.

- Eisenbahnspezifische Bauregellisten (EBRL) und Eisenbahnspezifische Ergänzungen und Anlagen zu den Bauregellisten A, B und der Liste C (Ausgabe 2012/1) (Notifizierungs-Nr. 2012/0617/D - B20)

Die EBRL betrifft eisenbahnspezifische Bauprodukte der Infrastruktur.

Mit den EBRL werden die Anwendung der bestehenden Bauregellisten A, B und der Liste C des Deutschen Instituts für Bautechnik (BRL (DIBt)), Ausgabe 2012/1 für die Verwendbarkeit von Bauprodukten und Bauarten und die Voraussetzungen für die Verwendbarkeit eisenbahnspezifischer Bauprodukte und Bauarten im Eisenbahnbau der Eisenbahnen des Bundes verbindlich geregelt. Die EBRL differenziert dabei in:

- Eisenbahnspezifische Ergänzungen zu den Bauregellisten A, B und Liste C des DIBt
- Eisenbahnspezifische Anlagen zu den Bauregellisten A, B des DIBt
- Eisenbahnspezifische Bauregelliste E A (E A Teil 1 - geregelte eisenbahnspezifische Bauprodukte, E A Teil 2 - nicht geregelte eisenbahnspezifische Bauprodukte, E A Teil 3.1 - geregelte eisenbahnspezifische Bauarten, E A Teil 3.2 - nicht geregelte eisenbahnspezifische Bauarten)
- Eisenbahnspezifische Bauregelliste E B (E B Teil 1 - eisenbahnspezifische Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach Bauproduktenrichtlinie, E B Teil 2 - eisenbahnspezifische Bauprodukte im Geltungsbereich anderer harmonisierter Normen, die die wesentlichen Anforderungen nach § 5 I BauPG nicht berücksichtigen, E B Teil 3 - eisenbahnspezifische Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen, für die keine CE-Kennzeichnung erforderlich ist)
- Eisenbahnspezifische Liste E C (Bauprodukte, für die es weder technische Baubestimmungen noch anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen im Eisenbahnbau nur eine untergeordnete Bedeutung haben).

Mit der Bekanntgabe der EBRL wird eine Aussage getroffen, ob das durch technische Spezifikationen / Normen festgelegte Sicherheitsniveau für die Verwendbarkeit von Bauprodukten und Bauarten hinreichend ist, also dem gesetzlich festgelegten Sicherheitsziel entspricht. Dazu enthält die EBRL ggf. auch zusätzliche Ergänzungen, die bei der Verwendung von Bauprodukten oder Bauarten im Eisenbahnbau zu beachten sind. Ferner werden aktuelle (Weiter-)Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechtsvorschriften und des technischen Regelwerks berücksichtigt. Mit der Bekanntgabe erhalten die EBRL den Status einer anerkannten Regel der Technik, deren Befolgung notwendig ist, um Gefahren auszuschließen. Die Möglichkeit, durch einen Nachweis gleicher Sicherheit (Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall) auch Bauprodukte oder Bauarten zu verwenden, die von den in den EBRL bekannt gegebenen Regeln abweichen, bleibt davon unberührt.

In den Eisenbahnspezifischen Bauregellisten E A, E B und der Eisenbahnspezifischen Liste E C sind die Voraussetzungen für die Verwendung von eisenbahnspezifischen Bauprodukten und Bauarten für den Bereich der Eisenbahnen des Bundes verbindlich geregelt.

- DAfStb-Richtlinie "Wärmebehandlung von Beton", Entwurf November 2012 (Notifizierungs-Nr. 2012/0617/D - B20)

Die Richtlinie gilt für unbewehrte, bewehrte und vorgespannte Bauteile nach DIN EN 1992 1 1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA aus Normal-, Schwer- und Leichtbeton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 sowie DIN 1045-4, die entsprechend dieser Richtlinie wärmebehandelt werden.

Die Richtlinie regelt die Möglichkeiten, die Erhärtung des Betons durch Zufuhr von Wärme zu beschleunigen. Um eine Beeinträchtigung der Dauerhaftigkeit der Bauteile zu vermeiden, müssen die Betonzusammensetzung und das Behandlungsprogramm auf die für die Bauteile zu erwartenden Umweltbedingungen abgestimmt werden.

- DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton, Entwurf November 2012 (Notifizierungs-Nr. 2012/0681/D - B10)

Die Richtlinie regelt die Bemessung von Stahlfaserbeton (Teil 1) auf der Grundlage des Eurocodes 2 (DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA), legt ergänzend zu DIN 1045-2 und DIN EN 206-1 Eigenschaften von und Anforderungen an Stahlfaserbeton fest (Teil 2) und gibt im Teil 3 in Ergänzung zu den Ausführungsnormen DIN EN 13670 und DIN 1045-3 Hinweise für die Ausführung von Betonbauteilen aus Stahlfaserbeton.

Die Richtlinie enthält ergänzende Regelungen für Stahlfaserbeton, um das bestehende deutsche Sicherheitsniveau hinsichtlich der Bemessung und der Eigenschaften von Stahlfaserbeton sowie der Ausführung von Bauteilen aus Stahlfaserbeton zu erreichen. Bisher liegen weder in Deutschland noch in Europa harmonisierte Produkt- und Anwendungsregelungen für Stahlfaserbeton vor. Durch die Richtlinie wird der in Deutschland anerkannte Stand der Technik für diesen neuen Baustoff beschrieben.

Österreich:

Landesgesetz über die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte (Oö. Bautechnikgesetz 2013 - Oö. BauTG 2013) (Notifizierungs-Nr. 2012/0622/A - B10)

Das Landesgesetz betrifft Bauprodukte und Bauwerke.

Die wichtigsten Punkte dieses Gesetzentwurfs sind:

- Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der OIB-Richtlinien zur Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften,
- Umsetzung der baurechtlich relevanten Bestimmungen der neu gefassten so genannten EU-Gebäuderichtlinie,
- Verpflichtende Wärmedämmmaßnahmen bei bestehenden Gebäuden in bestimmten Fällen,
- Liberalisierung der Brandschutzvorschriften für Bauten aus Holz,
- Anpassung der Bestimmungen über die Barrierefreiheit an den harmonisierten Standard,
- Adaptierung der Anforderungen an verpflichtende Stellplätze für Fahrräder,

- Änderungen bei den Abstandsbestimmungen durch Einbeziehung von Schutzdächern und Neuregelung der Ausnahmen,
- Erleichterungen bei den Gemeinschaftsanlagen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient in erster Linie der freiwilligen österreichweiten Harmonisierung bautechnischer Vorschriften durch die Implementierung der harmonisierten Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) (<http://www.oib.or.at>) in das oberösterreichische Baurecht. Darüber hinaus sollen auch Anpassungen und Vereinfachungen der geltenden Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes vorgenommen werden, die kostensenkenden Einfluss im Wohnbau haben oder sich auf Grund der Erfahrungen in der Vollzugspraxis als notwendig erweisen.

Polen:

Verordnung des Ministers für innere Angelegenheiten vom über die Konformitätsbewertung von Gütern, die für die Zwecke der Sicherheit des Staates bestimmt sind, und deren Verzeichnis (Notifizierungs-Nr. 2012/0666/PL - B20)

Der Verordnungsentwurf legt die Art und Weise der Konformitätsbewertung von Gütern, die für die Zwecke der Sicherheit des Staates bestimmt sind, fest. Die Konformitätsbewertung erfolgt vor der Inbetriebnahme der Güter durch die Behörden, Dienste und Organisationseinheiten, die dem zuständigen Minister für innere Angelegenheiten unterstellt sind oder von ihm überwacht werden.

In dem Entwurf ist ein ausführliches Verzeichnis aller Güter enthalten, deren Konformität vor der Inbetriebnahme bewertet werden muss.

Dieser Verordnung ging die "Verordnung des Ministers für innere Angelegenheiten und Verwaltung vom 25. September 2007 über das ausführliche Verfahren der Konformitätsbewertung von Gütern, die für die Zwecke der Sicherheit des Staates bestimmt sind, und deren Verzeichnis" (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 188 Pos. 1351, von 2008 Nr. 169 Pos. 1047 sowie von 2010 Nr. 186 Pos. 1248) voraus, die mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gemäß Artikel 5 des "Gesetzes vom 25. Februar 2011 zur Änderung des Gesetzes über das Konformitätsbewertungssystem von Verteidigungs- und Sicherheitsgütern" (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 92 Pos. 528) außer Kraft tritt.

Der Verordnungsentwurf des Ministers für innere Angelegenheiten setzt die in dem geänderten Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. November 2006 über das Konformitätsbewertungssystem von Verteidigungs- und Sicherheitsgütern (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 235 Pos. 1700, von 2010 Nr. 182 Pos. 1228 sowie von 2011 Nr. 92 Pos. 528) enthaltene Ermächtigung um.

Die wichtigste Neuerung besteht in der Änderung des Anhangs zur Verordnung. Die Erweiterung des Verzeichnisses der Güter, die der Konformitätsbewertung unterliegen, ergibt sich aus den Erfahrungen des Logistikzentrums der Polizei, des Grenzschutzes und des Sicherheitsbüros der Regierung. Grund für die Änderungen sind die in den Vorschriften über die Uniformierung von Beamten verwendeten unterschiedlichen Nomenklaturen, die bei der Konformitätsbewertung zu Komplikationen führen. Diese stehen im Zusammenhang mit der Entscheidung, ob die Kosten für die Konformitätsbewertung der Bekleidung aus den Fördermitteln für die von dem zuständigen Minister für innere Angelegenheiten "ermächtigten Behörde" finanziert werden können. Das betrifft insbesondere die Frage, ob Feldjacken, Trainingsjacken, Overalljacken, Allwetterjacken, Feldhosen, Trainingshosen, Overallhosen und Allwetterhosen unter die in der Verordnung des Ministers für innere Angelegenheiten und Verwaltung enthaltene Felduniform fallen.

Rumänien:

Technische Vorschrift - Flüssiggasflaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu 26 Litern - PT C 3-2012 (Notifizierungs-Nr. 2012/0623/RO - I20)

Die technische Vorschrift gilt für geschweißte Flüssiggasflaschen aus Stahl (Propan, Butan und Butan-Propan-Gemisch), mit einem Fassungsvermögen von bis zu 26 Litern.

In ihr werden die Bedingungen und technischen Anforderungen für die technische Überwachung beim Befüllen, die technische Überprüfung während der Verwendung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Verschrottung von Flüssiggasflaschenbehältern mit einem Fassungsvermögen von bis zu 26 Litern festgelegt, die vor Inkrafttreten der Richtlinie 2010/35/EU hergestellt wurden.

Zypern:

Über die Festlegung von Werten für die grundlegenden Anforderungen (Betonfertigteile), Erlass 2012. (Notifizierungs-Nr. 2012/0616/CY- B10)

In dem Erlass geht es um Betonfertigteile für den externen Gebrauch:

- Leichtbetonblöcke - CYS EN1338
- Betonplatten für Gehsteige ohne zusätzliche Farbe mit einer Dicke von mehr als 45 mm und Platten mit besonderen Kontaktflächen jeglicher Farbe mit einer Oberfläche gemäß der technischen Spezifikation CYS CEN TS 15209 (Platten für Sehbehinderte) - CYS EN 1339
- Bordsteine aus Beton ohne zusätzliche Farbe - CYS EN 1340

Insbesondere definiert der Erlass die folgenden Spezifikationen:

1. Abmessungen
2. Zulässige Abweichung
3. Maximale Messdifferenz zwischen den Diagonalen
4. Feuchtigkeitsabsorptionsvermögen
5. Widerstandsfähigkeit
6. Abriebfestigkeit und Verschleißwiderstand
7. Rutschfestigkeit

In Ermangelung entsprechender Werte in den einschlägigen harmonisierten europäischen Normen stellt dieser Erlass einen Vorschlag der nationalen technischen Kommission für Betonfertigteile dar. Der Zweck dieses Erlasses ist es, die Verbraucher zu schützen und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen der Werke zu fördern. Die nationale technische Kommission für Betonfertigteile besteht aus den Vertretern der zypriotischen Organisation für Normung (CYS), der zypriotischen Kammer für Wissenschaft und Technik (ETEK), des Dienstes für geologische Prüfungen, der Universität von Zypern, dem Verband der Hersteller von Betonfertigteilen, dem zentralen Labor öffentlicher Arbeiten, der Föderation der zypriotischen Verbände der Bauunternehmer, der zypriotischen Union der Gemeinden und des Innenministeriums.

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit

harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 349/04 vom 15.11.2012)
- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 350/01 vom 15.11.2012)
- ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 361/01 vom 22.11.2012)
- Richtlinie über gefährliche Stoffe (RoHS) 2011/65/EU (Amtsblattmitteilung 2012/C 363/05 vom 23.11.2012)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen

Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 349/04 vom 15.11.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur eine neue Änderung einer Norm in diesem Verzeichnis:

EN 62115/A11:2012-09

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 350/01 vom 15.11.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 17 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 710+A1/AC:2012-08
- EN 848-1+A2:2012-09
- EN 848-2+A2:2012-09
- EN 1034-17:2012-08
- EN 1034-21:2012-08
- EN 1034-27:2012-08
- EN 1870-5+A2:2012-09
- EN 1870-9:2012-09
- EN ISO 11148-7:2012-08
- EN 12001:2012-08
- EN ISO 19432:2012-07
- EN ISO 20643/A1:2012-07
- EN 60335-2-67:2012-08
- EN 60335-2-68:2012-08
- EN 60335-2-69:2012-08
- EN 60335-2-72:2012-08
- EN 60335-2-79:2012-08

Bei der EN ISO 11806-1:2011 wird der Vorgänger EN ISO 11806:2008 weiterhin nicht mehr als eigene Zeile angegeben, stattdessen aber in der Spalte « Referenz der ersetzten Norm » - jedoch weiterhin ohne ein « Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm » (DOC). Wir gehen weiterhin von der Übernahme des DOWs aus und damit vom DOC 2012-06-30 – wie auch bei vielen anderen Normen in diesem Bereich.

ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 361/01 vom 22.11.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 3 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 1839:2012-09
- EN 14491:2012-08
- EN 50177/A1:2012-08

Bei der EN 60079-26:2007 fehlen weiterhin die "Referenz der ersetzten Norm" (EN 50284:1999) und das DOC (2009-10-01).

Richtlinie über gefährliche Stoffe (RoHS) 2011/65/EU (Amtsblattmitteilung 2012/C 363/05 vom 23.11.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt in diesem erstmals zu dieser Richtlinie veröffentlichtem Verzeichnis nur eine Norm:
EN 50581:2012-09

TERMINE

CE-Kennzeichnung nach der neuen Maschinenrichtlinie

Termin: 17.01.13

Veranstalter: SAFETYTEAMS Maschinensicherheit

Ort: Vaihingen an der Enz

Mehr Infos:

www.ce-kennzeichnung-seminare.de/ce-seminarprogramme.html#CE_Kennzeichnung_MRL

Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen (Modul 1)

Termin: 22./23.01.13

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Ort: Stuttgart

Mehr Infos:

www.ibf.at/ce_kennzeichnung.html

Maschinen und Anlagen umbauen, verändern, verketteten.

Termin: 25.01.2013

Veranstalter: TÜV Rheinland Akademie GmbH

Ort: Krefeld

Mehr Infos:

wis.ihk.de/seminar-kurs/maschinen-und-anlagen-umbauen-veraendern-verketten-1.html

Kompaktseminar CE-Beauftragter (CE-Koordinator)

Termin: 23.- 24.01.13

Veranstalter: SAFETYTEAMS Maschinensicherheit

Ort: Vaihingen an der Enz

Mehr Infos:

www.ce-kennzeichnung-seminare.de/ce-seminarthemen.html#ThemaCEBeauftragter

Praxis-Seminar "Der CE-Beauftragte in der Praxis"

Termin: 14./15.03.13

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Ort: München

Mehr Infos:

www.ibf.at/ce-beauftragter-modul2.html

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (New Legislative Framework)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Aktuelles Normenverzeichnis zur ATEX-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Aktuelles Normenverzeichnis zur RoHS-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug (Aktuelles Normenverzeichnis zur Spielzeug-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Maschinen-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

SUVA-Kampagne "Manipulieren von Schutzeinrichtungen - kein Kavaliersdelikt"

(Quelle: www.suva.ch)

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA will ihre Mitgliedsbetriebe zu mehr Eigeninitiative motivieren und führt dazu verschiedene Kampagnen durch. Eine der Kampagnen dreht sich um das Thema "Maschinenmanipulation" – ein Thema, das auch in Deutschland durchaus aktuell ist! Zu den aktuellen Kampagnen gibt es von der SUVA eine eigene Internetseite. An einigen Inhalten dieser Seite waren auch die deutschen Berufsgenossenschaften beteiligt.

Auf der Seite stehen unter anderem zahlreiche Informationen rund um die Maschinenmanipulation zum Download bereit.

Sie finden die SUVA-Kampagne unter: www.suva.ch/startseite-suva/praevention-suva/arbeit-suva/manipulieren-von-schutzeinrichtungen-kein-kavaliersdelikt-suva.htm

... UND WEITERHIN

BAuA-Studie zum Schutz vor Vibrationen von Arbeitsmaschinen

(Pressemitteilung 66/12 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 7. Dezember 2012; www.baua.de)

Dresden - Viele Beschäftigte in Deutschland arbeiten an Maschinen, die sie erheblichen Schwingungen aussetzen. Für den Arbeitsschutz ist es von großer Bedeutung sie vor diesen Vibrationen ausreichend zu schützen. Dazu hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) nun einen Bericht mit dem Titel "Praxisnah ermittelte Impedanzverläufe zur Nutzung für biomechanische Modellierungen der beiden menschlichen Hand-Arm-Systeme" veröffentlicht. In ihm beschreiben die Forscher präventive Maßnahmen für Arbeiter, die ständigen Vibrationen ausgesetzt sind.

Wer regelmäßig mit Maschinen wie Bohrhämmern, Schlagbohrmaschinen oder Formsandstampfern arbeiten muss, bekommt die Kraft solcher Geräte zu spüren. Bei der Arbeit kommt es zu starken Schwingungen, die auf den ganzen Körper wirken. Besonders Hände und Arme sind betroffen, häufig sind Knochen- und Gelenkerkrankungen die Folge. Im Sinne des Arbeitsschutzes wird nach geeigneten Maßnahmen gesucht, die Betroffenen vor diesen Vibrationen zu schützen. Eine Möglichkeit hierbei ist die Trennung von Mensch und Maschine. Dazu müssen jedoch die mechanischen Eigenschaften von Armen und Händen der Menschen exakt nachgebildet werden. Wie sich mit Hilfe von Schwingungsmodellen Systeme entwickeln lassen, die diese Eigenschaften aufweisen, beschreibt der BAuA-Forschungsbericht.

Für die Nachbildung wurden mit den Beschäftigten Messungen durchgeführt, die deren mechanische Antwort auf die Vibration zeigen. Das anatomienahe Schwingungsmodell, das sich dank der BAuA-Studie entwickeln lässt, kann deshalb auch noch auf andere Weise genutzt werden. Wird bei den Beschäftigten regelmäßig berufsbegleitend nachgemessen, können entsprechende Kurven über die Änderung der mechanischen Antwort erstellt werden. Damit wird die Belastung der Arbeiter deutlich und gleichzeitig kann so frühzeitig festgestellt werden, ob weitere klärende Untersuchungen sinnvoll sind, um Gefährdungen für die Beschäftigten auszuschließen.

"Praxisnah ermittelte Impedanzverläufe zur Nutzung für biomechanische Modellierungen der beiden menschlichen Hand-Arm-Systeme", J. Kinne; 1. Auflage. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2012; 128 Seiten.

Direkter Link zu dem Bericht: www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/Gd71.html

Und zum Schluss ...

... möchte das Team des CE-Newsletters noch allen Lesern Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2013 wünschen!

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.1.2013

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse !*EMAIL*! versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!.

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu.

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu.

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877